



Lösung Übersicht 6 Grundfall (Rn. 139)

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Klägerbegehren.

Hier muss zwischen den beiden Klagegegenständen unterschieden werden.

I. Plakate

Der A möchte erstens erreichen, dass die Plakate des BMVD aus dem Straßenverkehr verschwinden.

1. Anfechtungsklage

Es könnte eine Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) einschlägig sein. Dafür müsste der A die Aufhebung eines Verwaltungsakts begehren. Fraglich ist, ob die Plakate einen Verwaltungsakt darstellen.

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist (§ 35 S. 1 VwVfG).

a. Hoheitliche Maßnahme einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit Außenwirkung

Die Plakate stellen eine hoheitliche Maßnahme des BMVD auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit Außenwirkung dar.

b. Regelung

Das Plakat müsste aber auch eine Regelung enthalten.

Eine Regelung liegt vor, wenn durch die Maßnahme eine neue rechtliche Verpflichtung begründet wurde.

Das Plakat enthält gerade nicht die Verpflichtung, dass langsamer gefahren werden muss. Vielmehr fordert es nur ohne Zwang dazu auf, indem auf mögliche Konsequenzen der Nichtbeachtung von Geschwindigkeitsbegrenzungen oder des Verbots der Handybenutzung hingewiesen wird.

Das Plakat stellt somit keine Regelung dar.

c. Ergebnis

Folglich stellt das Plakat keinen Verwaltungsakt dar.

Die Anfechtungsklage ist deshalb nicht die statthafte Klageart.

2. Allgemeine Leistungsklage

In Betracht kommt die allgemeine Leistungsklage. Diese ist zwar nicht ausdrücklich in der VwGO geregelt, wird aber an verschiedenen Stellen vorausgesetzt (etwa § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO; § 111 S. 1 VwGO; § 113 Abs. 4 VwGO).

Die allgemeine Leistungsklage ist statthaft, wenn die Klage auf eine staatliche Maßnahme gerichtet ist, die kein Verwaltungsakt ist. Unterschieden wird hierbei zwischen einer Vornahme- und einer Unterlassungsklage.

Hier begehrt der A, dass das Plakat abgenommen wird. Das stellt ein aktives Tun dar, welches kein Verwaltungsakt ist (die Entfernung der Plakate ist ebenso wenig ein Verwaltungsakt wie die Plakate selbst).



Somit ist die allgemeine Leistungsklage in Form einer Vornahmeklage statthaft.

II. Platzverweis vom Autobahnparkplatz

Des Weiteren möchte der A gegen den Verweis vom Parkplatz vorgehen.

1. Anfechtungsklage

Hier könnte eine Anfechtungsklage, § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO, statthaft sein. Dafür müsste es sich bei dem Parkplatzverweis zunächst um einen (wirksamen) Verwaltungsakt i. S. d. § 35 VwVfG handeln.

Der Polizist hat als Behörde eine einzelfallbezogene Maßnahme auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts erlassen, die den außerhalb der Verwaltung stehenden A als Adressaten betraf.

Diese Maßnahme setzte auch eine Rechtsfolge (nämlich das Gebot, den Parkplatz zu verlassen). Folglich liegt ein Verwaltungsakt vor.

Jedoch ist zu beachten, dass sich der Verwaltungsakt bereits mit Verlassen des Parkplatzes durch den A erledigt hat, sodass er nicht mehr wirksam ist, § 43 Abs. 2 LVwVfG.

2. Fortsetzungsfeststellungsklage

Deshalb könnte hier eine FFK, § 113 I S. 4 VwGO, in Betracht kommen. § 113 I S. 4 VwGO regelt allerdings nur den Fall, dass sich der Verwaltungsakt nach Erhebung der AK ("vorher" = vor der gerichtlichen Entscheidung über die AK, aber nach Erhebung der AK) erledigt. Nach h. M. ist § 113 I S. 4 VwGO jedoch analog auf Fälle der Erledigung vor Klageerhebung anwendbar, da der Rechtsschutz und etwaige zusätzlich zu erfüllende Sachentscheidungsvoraussetzungen, wie z. B. das Vorliegen eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses, nicht vom aus Klägerperspektive möglicherweise zufälligen Zeitpunkt der Erledigung abhängen sollten.

Folglich ist die Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO die statthafte Klageart.

III. Ergebnis

Statthafte Klagearten sind die allgemeine Leistungsklage und die Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO.

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- Überblick über Handlungsformen und Rechtsschutzformen, Rn. 106-126
- genauer zum Begriff des Verwaltungsakts, Rn. 313 – 328
- weitere Hinweise in Übersicht 8, Rn. 139